

FÖDERRICHTLINIE STIFTUNG DENKMALPFLEGE HAMBURG

Die Stiftung Denkmalpflege Hamburg ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Gemäß §2 Abs.1 der Satzung besteht der ausschließliche und unmittelbare Zweck der Stiftung in der Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Hamburg. Dazu gehört gem. § 2 Abs. 2 d die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Wiederherstellung und Erhaltung von Denkmälern an Dritte. Deren Ausgestaltung erfolgt nach den nachfolgenden Förderrichtlinien.

1. Die Förderung durch die Stiftung Denkmalpflege Hamburg soll dazu dienen, Eigentümer von sanierungsbedürftigen Bau- Garten-, Kunst- und technischen Denkmälern bei der Instandsetzung oder der Verbesserung der Nutzbarkeit zu unterstützen oder ihnen bei entsprechenden Maßnahmen zu helfen. Dies geschieht in der Regel durch die Gewährung einer finanziellen Förderung.
2. Voraussetzung für die Förderung ist die Einreichung des Förderantrags der Stiftung in der jeweils gültigen Form. Nur vollständig ausgefüllte und vom Berechtigten unterschriebene Anträge können berücksichtigt werden. Der Antrag soll grundsätzlich vom Eigentümer gestellt werden, wobei die Eigentumsverhältnisse nachzuweisen sind. Ein anderer Antragsteller muss die Einwilligung des Eigentümers vorlegen.
3. Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dabei sind die von der Stiftung geforderten Unterlagen vorzulegen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Antrag in nicht-öffentlicher Sitzung. Vorstand und Geschäftsführung sind berechtigt, sich mit den beteiligten Behörden über die Maßnahme abzustimmen. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann an Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrags muss nicht begründet werden.
6. Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der geförderten Maßnahme gegen Vorlage von vom Antragsteller geprüften und gegengezeichneten Rechnungen (ggf. durch Unterschrift des Antragstellers beglaubigte Kopie). In begründeten Ausnahmefällen können Abschlagszahlungen nach Projektfortschritt geleistet werden, wobei die vorgenannten Rechnungsnachweise in gleicher Weise zu erbringen sind.
7. Für die Auszahlung ist eine Bescheinigung des zuständigen Denkmalpflegers, dass die Maßnahme denkmalgerecht erfolgt ist, beizufügen.
8. Die Förderung steht dem Antragsteller bis zu 24 Monate ab dem Bewilligungsdatum zur Verfügung, falls kein anderslautender Bescheid ergeht. Nach Fristablauf verfallen Bewilligung und Förderbetrag. Ein Anspruch auf erneute Förderung besteht nicht, es kann jedoch ein neuer Antrag gestellt werden.
9. Auf Verlangen der Stiftung ist über die geförderte Maßnahme eine Dokumentation zu verfassen und der Stiftung vorzulegen. Das wird dem Antragsteller spätestens mit dem Förderbeschluss mitgeteilt.
10. Die Stiftung ist berechtigt, über Vorhaben, die sie fördert oder gefördert hat, öffentlich zu berichten und eine Plakette am Objekt anzubringen. Die Geförderten sind gehalten, die Förderung durch die Stiftung in geeigneter Weise publik zu machen. Über die Berichterstattung in den Medien ist die Stiftung ggf. zeitnah zu unterrichten.
11. Die Stiftung Denkmalpflege ist berechtigt, die gewährte Förderung in voller Höhe zurückzufordern, wenn das Gebäude innerhalb von 10 Jahren nach Eingang der Fördersumme auf dem Konto veräußert oder anderweitig entgeltlich übertragen wird.